

Nr. 34**Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 26. April 1979 (Plenum)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 30.

Beschwerde Nr. 6538/74, eingelegt am 19. Januar 1974 vom Chefredakteur der „Sunday Times“ u.a. (zu den Bf. im Einzelnen s.u. S. 368, Verfahren); am 15. Juli 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 10; Diskriminierungsverbot (hier: bei Eingriffen in die Pressefreiheit), Art. 14 i.V.m. Art. 10; Begrenzung der Rechtseinschränkungen, Art. 18.

Innerstaatliches Recht: Strafbarkeit der Missachtung des Gerichts (contempt of court) nach common law im Vereinigten Königreich, s.u. Sachverhalt, Ziff. 18.

Ergebnis: Verletzung von Art. 10; keine Verletzung von Art. 14; Prüfung von Art. 18 nicht notwendig; Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

Sondervoten: Vier.

Zum Verfahren: s.u. S. 368.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in England mehrere hundert Kinder mit Missbildungen geboren. Es wurde festgestellt, dass die Mütter während der Schwangerschaft das Beruhigungs- und Schlafmittel „Thalidomide“ eingenommen hatten. Dieses Medikament war in Deutschland entwickelt¹ und dann von 1958 bis 1961 in Großbritannien von der Firma „Distillers Co. (Biochemicals) Ltd.“ vertrieben worden. Der Verkauf wurde im November 1961 eingestellt. In der Folgezeit wurden insgesamt 266 Schadensersatzklagen gegen die Firma Distillers erhoben, und in 123 weiteren Fällen beehrten die Eltern Schadensersatz, ohne Klage zu erheben. Die Firma Distillers nahm in allen 389 Fällen Vergleichsverhandlungen auf.

Im September 1972 veröffentlichte die englische Sonntagszeitung „The Sunday Times“ einen Artikel mit dem Titel „Our Thalidomide Children – A Cause for National Shame“ und kündigte eine ausführliche Dokumentation an, in der die Hintergründe der „Thalidomide“-Tragödie aufgeheilt und über Herstellung und Erprobung des Medikaments berichtet werden sollte.

Daraufhin ersuchte die Firma Distillers den Generalstaatsanwalt (Attorney-General), gegen die beabsichtigte Veröffentlichung einzuschreiten, da sie einen Eingriff in die schwebenden Gerichtsverfahren und damit Missachtung des Gerichts („contempt of court“) darstellen würde. Der Generalstaatsanwalt erwirkte beim Divisional Court (Spruchkörper der „Queen’s Bench“-Abteilung

¹ Anm. d. Hrsg.: „Thalidomide“ ist in Deutschland unter dem Namen „Contergan“ vertrieben worden. Im Herbst 2006 war in Deutschland die Ausstrahlung eines Fernseh-Dokumentarfilms aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr der Erprobung des Medikaments im Jahr 1956 geplant. Die Sendung wurde zunächst verschoben, konnte dann jedoch erfolgen. S. hierzu die Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. August 2007 (1 BvR 1223/07 u.a. sowie 1 BvR 1225/07 u.a.).

des High Court) eine einstweilige Anordnung (injunction), mit der der „Sunday Times“ die Veröffentlichung untersagt wurde.

Auf die Berufung der Zeitung hob der Court of Appeal die einstweilige Anordnung auf. Der Generalstaatsanwalt rief daraufhin das House of Lords als oberste Gerichtsstanz an, das am 18.7.1973 einstimmig die erstinstanzliche Entscheidung des Divisional Court bestätigte.

Im Juni 1976 wurde das Veröffentlichungsverbot auf Antrag des Generalstaatsanwalts aufgehoben, nachdem die gegen die Firma Distillers angestregten Gerichtsverfahren inzwischen im Vergleichswege erledigt waren.

Der innerstaatliche Schlüsselbegriff des vorliegenden Verfahrens „Missachtung des Gerichts“ (contempt of court) ist gesetzlich nicht festgeschrieben, sondern in der Tradition des common law gewohnheitsrechtlich gefestigt. In Ziff. 18 seines Urteils gibt der Gerichtshof einen Überblick

(Übersetzung)

18. Das englische Recht zu contempt of court (Missachtung des Gerichts) wird in dem Bericht des Committee on Contempt of Court unter dem Vorsitz von Lordrichter Phillimore („Phillimore report“ ...) beschrieben „als ein Mittel, mit dem die Gerichte einem Verhalten vorbeugen oder es verhindern können, das darauf gerichtet ist, die Rechtspflege zu behindern, ihr zu schaden oder sie zu vereiteln sowohl in einem Einzelfall als auch allgemein“; es hat zum Ziel, nicht die Würde des Richters zu schützen, sondern die „Rechtspflege und die grundlegende Vorherrschaft des Rechts“. Missachtung des Gerichts ist bis auf einige Ausnahmen eine Straftat, die mit Gefängnis oder einer Geldstrafe von unbegrenzter Dauer bzw. Höhe oder mit der Anordnung einer Sicherheitsleistung für gutes Benehmen geahndet werden kann. Die Strafe kann in einem summarischen Verfahren, ohne Verhandlung mit Geschworenen, verhängt werden und die Veröffentlichung von Tatsachen oder Meinungen, die eine strafrechtliche Missachtung darstellen, können in einem ähnlichen Verfahren ebenso verboten werden. In gewisser Weise deckt contempt of court denselben Bereich ab wie verschiedene gewöhnliche Straftaten gegen die Rechtspflege z.B. Prozessbetrug. Missachtung des Gerichts ist eine Schöpfung des common law und bezieht sich auf zahlreiche Verhaltensformen. Lord Diplock bemerkte in seinem Urteil (in his speech) im House of Lords im Sunday-Times-Fall:

„Es gibt eine Unmenge von empirischen Entscheidungen über Einzelfälle, in denen ein bestimmtes Verhalten als contempt of court beurteilt wurde. Es mangelt an einer logischen Erklärung oder Analyse des allgemeinen Konzepts *contempt of court*, das all den Fällen gemeinsam ist, in denen es für gegeben befunden wurde.“

Der Phillimore-Bericht unterteilt Missachtung des Gerichts in die folgenden Kategorien:

- (a) „contempt in the face of the court“, for example throwing missiles at the judge, insulting persons in court, demonstrating in court;
- (b) „contempt out of court“, subdivided into:
 - (i) reprisals against witnesses after the conclusion of proceedings;
 - (ii) „scandalising the court“, for example, abusing a judge qua judge or attacking his impartiality or integrity;

- (iii) disobedience to court orders;
- (iv) conduct, whether intentional or not, liable to interfere with the course of justice in particular proceedings.

(Übersetzung)

- (a) „Missachtung im Angesicht des Gerichts“, z.B. durch Bewerfen des Richters mit Gegenständen, Beleidigung von Personen und Demonstrationen im Gericht;
- (b) contempt of court ist unterteilt in:
 - (i) Repressalien gegen Zeugen nach Abschluss des Verfahrens;
 - (ii) „Skandalisieren des Gerichts“, z.B. einen Richter in seiner Eigenschaft als Richter zu verhöhnen oder seine Unparteilichkeit oder Integrität in Zweifel zu ziehen;
 - (iii) Nichtbefolgung von gerichtlichen Anordnungen;
 - (iv) Verhalten, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, das geeignet ist, sich in einem konkreten Fall in den Gang des Verfahrens einzumischen.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

(Zusammenfassung)

Am 19. Januar 1974 erhoben die Bf. – der Verlag „Times Newspapers Limited“, der Chefredakteur der „Sunday Times“, Herr Harold Evans, sowie drei seiner Redaktionskollegen – Individualbeschwerde bei der Kommission. Sie machen geltend, das gerichtliche Verbot der beabsichtigten Veröffentlichung stelle eine Verletzung von Art. 10 sowie der Art. 14 und 18 i.V.m. Art. 10 EMRK dar. Die Kommission erklärt die Beschwerde am 21. März 1975 für zulässig und führt am 11. und 12. Dezember 1975 eine nichtöffentliche kontradiktorische mündliche Verhandlung durch. Am 15. Juli 1977 bringt sie den Fall vor den Gerichtshof, der gem. Art. 43 EMRK eine Kammer bildet und am 24. und 25. April 1978 eine mündliche Verhandlung durchführt. Am 27. Oktober 1978 gibt die Kammer die Sache an das Plenum ab, das am 26. April 1979 ohne erneute mündliche Verhandlung das Urteil verkündet.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 18. Mai 1977 zu dem Ergebnis

– mit acht zu fünf Stimmen, das Veröffentlichungsverbot stelle eine Verletzung von Art. 10 der Konvention dar;

– einstimmig, eine Verletzung des Diskriminierungsverbots i.S.v. Art. 14 i.V.m. Art. 10 liege nicht vor.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. und 25. April 1978 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: D. Anderson, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: The Rt. Hon. Peter Archer, M.P., Q.C., Solicitor-General, N. Bratza, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), Berater, R. Ricks, Treasury Solicitor’s Department, M. Saunders, Law Officers’ Department, Berater;

für die Kommission: J. Fawcett als Hauptdelegierter, J. Custers und J.A. Frowein als Delegierte, A. Lester, Q.C., A. Whitaker, Legal Manager, Times Newspapers Ltd., zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zu Art. 10

42. Die Bf. behaupten, Opfer einer Verletzung von Art. 10 der Konvention geworden zu sein, der lautet: [Text s.u. S. 635].

Nach Auffassung der Bf. ergibt sich diese Verletzung erstens aus der von den englischen Gerichten erlassenen einstweiligen Anordnung und zweitens aus den fortdauernden Beschränkungen, denen sie als Ergebnis der überaus weiten und unbestimmten Vorschriften über „contempt of court“ unterworfen sind.

Die Kommission hat in ihrem Bericht eine Verletzung aus dem ersten der von den Bf. genannten Gründe bejaht. Hinsichtlich des zweiten Grundes hat der Hauptdelegierte der Kommission in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1978 ausgeführt, die einstweilige Anordnung sei nicht die einzige Streitfrage, die der Gerichtshof nach Art. 10 zu beurteilen habe; unbeschadet des Urteils des House of Lords seien die Bf. wegen der Mehrdeutigkeiten, die es enthalte, auch weiterhin Opfer der Unbestimmtheit der Contempt-Regeln.

Die Regierung hält daran fest, dass keine Verletzung von Art. 10 vorlag.

43. (...) Der Gerichtshof erinnert daran, dass „seine streitentscheidende Zuständigkeit sich auf die zuerst an die Kommission gerichteten Individualbeschwerden beschränkt, soweit sie von dieser für zulässig erklärt worden sind; (...). Die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission bestimmt den Streitgegenstand vor dem Gerichtshof. Ausschließlich innerhalb des so abgesteckten Rahmens darf der Gerichtshof, wenn er einmal ordnungsgemäß mit einer Sache befasst worden ist, über sämtliche Tatsachen- und Rechtsfragen befinden, die sich im Laufe des Verfahrens stellen“ (*Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 63, Ziff. 157, EGMR-E 1, 247 f.). Im vorliegenden Fall hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 21. März 1975 über die Zulässigkeit der Beschwerde ausgeführt, die zur Entscheidung stehende Frage sei, „ob die Regeln über ‚contempt of court‘, so wie sie vom House of Lords der Bestätigung der einstweiligen Anordnung zugrunde gelegt worden seien, die Beschränkung nach Art. 10 Abs. 2 rechtfertigten“. Die Sachprüfung der Kommission war auf eben diese Frage beschränkt.

Der Gerichtshof hat folglich nur zu prüfen, ob die Konvention durch das Urteil des House of Lords verletzt worden ist.

44. (...)

45. Eindeutig lagen hier behördliche Eingriffe in das Recht der Bf. auf freie Meinungsäußerung i.S. des Art. 10 Abs. 1 vor. Ein solcher Eingriff bewirkt eine „Verletzung“ des Art. 10, wenn er nicht unter eine der Ausnahmen fällt, die Abs. 2 vorsieht (*Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 221). Der Gerichtshof hat also zu prüfen, ob der Eingriff im vorliegenden Falle „gesetzlich vorgesehen“ war, ob er ein nach Art. 10 Abs. 2 rechtmäßiges Ziel verfolgte und ob er zur Erreichung dieses Ziels „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

A. *War der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“?*

46. Die Bf. machen unter anderem geltend, die Regeln über „contempt of court“ seien sowohl vor als auch nach der Entscheidung des House of Lords so vage und unbestimmt und die in dieser Entscheidung verkündeten Grundsätze so neu gewesen, dass die ihnen auferlegte Beschränkung nicht als „gesetzlich vorgesehen“ angesehen werden könne. Die Regierung meint hingegen, es genüge in diesem Zusammenhang, dass die Beschränkung mit dem Recht in Einklang gestanden habe; hilfsweise trägt sie vor, im vorliegenden Fall sei die Beschränkung zumindest „im Wesentlichen vorhersehbar“ gewesen. Auf dieses letztgenannte Kriterium hat sich auch die Kommission in ihrem Bericht bezogen; allerdings ist sie von der Annahme ausgegangen, die vom House of Lords angewendeten Grundsätze seien „gesetzlich vorgesehen“ gewesen. In der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1978 hat der Hauptdelegierte der Kommission jedoch hinzugefügt, in Anbetracht der Unbestimmtheiten des Rechts sei die Beschränkung nicht „gesetzlich vorgesehen“ gewesen, jedenfalls nicht im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Anordnung im Jahre 1972.

47. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Wort „Gesetz“ in dem Satzteil „gesetzlich vorgesehen“ nicht nur Gesetzesrecht, sondern auch ungeschriebenes Recht erfasst. Der Gerichtshof hat folglich der Tatsache, dass „contempt of court“ eine Schöpfung des „common law“ und nicht der Gesetzgebung ist, keine Bedeutung beigemessen. Anzunehmen, dass eine Beschränkung, die auf „common law“ beruht, allein deshalb nicht „gesetzlich vorgesehen“ ist, weil sie nicht in einem Gesetzgebungsakt Ausdruck gefunden hat, würde eindeutig der Absicht der Verfasser der Konvention zuwiderlaufen: eine solche Auslegung würde ein Common-Law-Land, das Vertragsstaat ist, des Schutzes aus Art. 10 Abs. 2 berauben und an die Wurzeln des Rechtssystems eines solchen Landes rühren.

In der Tat vertreten die Bf. nicht die Auffassung, dass die Worte „gesetzlich vorgesehen“ in allen Fällen Gesetzgebungsakte erforderten; nach ihrer Meinung bedarf es eines Gesetzes nur, wenn – wie im vorliegenden Falle – die Regeln des common law so unbestimmt sind, dass sie dem – nach Auffassung der Bf. in Art. 10 Abs. 2 verankerten – Grundsatz der Rechtssicherheit nicht Genüge tun.

48. Die Worte „gesetzlich vorgesehen“ („prescribed by law“) finden sich auch im zweiten Absatz der Art. 9, 10 und 11 der Konvention, und die französische Fassung lautet jeweils „prévues par la loi“. Während sich jedoch derselbe Wortlaut in der französischen Fassung der Art. 8 Abs. 2 der Konvention, des Art. 1 des 1. ZP-EMRK und des Art. 2 des 4. ZP-EMRK findet, heißt es in den entsprechenden Textstellen der englischen Fassung „in accordance with the law“, „provided for by law“ (unter den durch ... Gesetz vorgesehenen Bedingungen) und „in accordance with law“. In Anbetracht dieser Textfassungen eines rechtsetzenden völkerrechtlichen Vertrages, die gleichermaßen authentisch sind, aber geringfügig voneinander abweichen, obliegt es dem Gerichtshof, sie in der Weise auszulegen, dass sie unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags so weit wie möglich miteinander in Ein-

klang gebracht werden (siehe *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 23, Ziff. 8, EGMR-E 1, 57 und Art. 33 Abs. 4 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969).

49. Nach Ansicht des Gerichtshofs lassen sich zwei Erfordernisse aus den Worten „gesetzlich vorgesehen“ (*prévues par la loi / prescribed by law*) entnehmen. Das erste ist, dass das Recht ausreichend zugänglich sein muss: der Bürger muss in hinreichender Weise erkennen können, welche rechtlichen Vorschriften auf einen gegebenen Fall anwendbar sind. Zweitens kann eine Norm nicht als „Gesetz“ (*loi / law*) angesehen werden, wenn sie nicht so präzise formuliert ist, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten kann: Er muss – gegebenenfalls aufgrund entsprechender Beratung – in der Lage sein, die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Bestimmtheit vorherzusehen. Diese Folgen müssen nicht mit absoluter Bestimmtheit vorhersehbar sein: Die Erfahrung zeigt, dass dies unerreichbar ist. Zudem ist Bestimmtheit zwar höchst erstrebenswert, doch kann sie übertriebene Strenge mit sich bringen, das Recht aber muss sich dem Wandel der Umstände anpassen können. Deshalb finden sich in vielen Gesetzen Begriffe, die mehr oder weniger vage und deren Auslegung und Anwendung Fragen der Praxis sind.

50. Im vorliegenden Fall ist die Frage, ob diese Voraussetzungen der Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit erfüllt sind, dadurch erschwert, dass sich die einzelnen Richter des House of Lords auf verschiedene Kriterien gestützt haben. Der Divisional Court hatte das Kriterium angewendet, dass es contempt of court darstelle, wenn jemand absichtlich versuche, schwebende Vergleichsverhandlungen dadurch zu beeinflussen, dass er auf eine der Parteien öffentlichen Druck ausübe (Kriterium der „Druckausübung“ / „pressure principle“). Einige Richter des House of Lords haben sich ebenfalls auf dieses Kriterium bezogen, andere aber haben sich auf den Grundsatz gestützt, dass es contempt of court darstelle, wenn jemand Material veröffentliche, das der Entscheidung in einem Rechtsstreit vorgreift oder jedenfalls vorgreifende öffentliche Erörterung der Streitfragen auszulösen geeignet ist (Kriterium der „Vorwegnahme des Urteils“ / „prejudgment principle“ ...).

51. Die Bf. behaupten nicht, ohne hinreichende Kenntnis des „Grundsatzes der Druckausübung“ gewesen zu sein. Der Rechtsvertreter der Times Newspapers Ltd. hatte die Existenz dieses Grundsatzes sogar ausdrücklich anerkannt, als er vor dem Divisional Court erklärte: „Selbst wenn er Druck auf eine Streitpartei ausgeübt hat, so kann der Artikel dennoch überhaupt nicht als contempt gewertet werden, weil das höherrangige öffentliche Interesse jede Frage eines unerlaubten Verhaltens ausschließt (...). Hilfsweise, wenn der Artikel prima facie contempt wäre, würde das höhere öffentliche Interesse eine Entschuldigung für das darstellen, was sonst contempt wäre.“ Zudem hat Lordrichter Phillimore im Court of Appeal auf die „Vielzahl der Präzedenzfälle [hingewiesen] ..., aus denen hervorgeht, dass der Versuch, die öffentliche Meinung gegen eine Streitpartei aufzubringen, ein schwerer Fall von contempt ist“.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann kein Zweifel daran bestehen, dass der „Grundsatz der Druckausübung“ so genau formuliert war, dass die Bf. in

der Lage waren, die Folgen der Veröffentlichung ihres Artikels abzusehen. In der Sache *Vine Products Ltd. gegen Green* (1966) hat Richter Buckley das geltende Recht folgendermaßen definiert:

„Es ist contempt, wenn eine Zeitung ein schwebendes Verfahren in einer Weise kommentiert, die der ordnungsgemäßen Streitentscheidung vorzugreifen geeignet ist. Das kann auf verschiedene Weise geschehen. Die Stellungnahme kann auf eine der Streitparteien Druck ausüben, um sie entweder von der Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte abzuhalten oder sie dazu zu veranlassen, einem Vergleich zuzustimmen, dessen Abschluss sie andernfalls nicht erwägen würde, oder aber um sie auf andere Weise in ihrer Prozessführung zu beeinflussen mit der Folge, dass ihr Recht, frei von solchem Druck ihre Ansprüche zu verfolgen oder sich in einem Rechtsstreit zu verteidigen, beeinträchtigt ist.“

52. Hinsichtlich des „Grundsatzes der Vorwegnahme des Urteils“ meinen die Bf., dass er so neu sei, dass sie von seiner Existenz keine ausreichende Kenntnis hätten besitzen können. (...)

Zum Inhalt dieses Grundsatzes stellt der Gerichtshof fest, dass in der Entscheidung des House of Lords auf mehrere Präzedenzfälle Bezug genommen ist, insbesondere auf das Urteil in der Sache *Hunt gegen Clarke* (1889), in dem Lordrichter Cotton erklärt hatte:

„Wenn jemand in einer Zeitung die Rechtsfragen oder die Beweismittel eines Prozesses vor der Verhandlung erörterte, wäre das meines Erachtens ein sehr schwerwiegender Versuch der Einmischung in die geordnete Rechtspflege. Es ist nicht erforderlich, dass das Gericht zu dem Schluss gelangt, der Richter oder die Geschworenen würden dadurch beeinflusst werden. Wenn jedoch beabsichtigt ist, der ordnungsgemäßen Entscheidung eines Rechtsstreits vorzugreifen, liegt ein contempt vor, dem mit einer angemessenen Bestrafung begegnet werden müsste, um solches Verhalten zu unterbinden.“

Außerdem hat der Chefredakteur der „Sunday Times“ in seiner schriftlichen Erklärung unter Eid vor dem Divisional Court ausgeführt:

„Ich wurde rechtlich dahingehend beraten, dass der [geplante] Artikel ... gegenüber den bis dahin veröffentlichten Artikeln insofern einer anderen Kategorie zuzurechnen sei, weil er zusätzlich zu den Informationen, die das moralische Argument für einen faireren Vergleich betonten, auch Elemente zu der Frage der Verantwortlichkeit im anhängigen Thalidomide-Prozess enthielt.“

Der Gerichtshof vermag deshalb nicht festzustellen, dass die Bf. ohne hinreichende Kenntnis vom Bestehen des Kriteriums der „Vorwegnahme des Urteils“ gewesen sind. Obwohl der Gerichtshof gewisse Zweifel an der inhaltlichen Bestimmtheit dieses Grundsatzes zum maßgeblichen Zeitpunkt hat, meint er, dass die Bf. in der Lage waren, mit der den Umständen entsprechenden Gewissheit die Gefahr vorherzusehen, dass eine Veröffentlichung des geplanten Artikels diesen Grundsatz verletzen könnte.

53. Der Eingriff in das Recht der Bf. auf freie Meinungsäußerung war daher i.S.d. Art. 10 Abs. 2 „gesetzlich vorgesehen“.

B. Verfolgte der Eingriff ein rechtmäßiges Ziel i.S.v. Art. 10 Abs. 2

54. [Zusammenfassung des Vortrags der Bf., der Regierung und der Kommissionsminderheit.]

55. Der Gerichtshof betont zunächst, dass der Begriff „Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ [autonom] „im Sinne der Konvention“ zu verstehen ist (s. sinngemäß *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 29-30, Ziff. 88, EGMR-E 1, 298). Hierzu muss die zentrale Bedeutung berücksichtigt werden, die Art. 6 in diesem Zusammenhang einnimmt, weil er das grundlegende Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sichert (s. z.B. *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 17, Ziff. 34, EGMR-E 1, 151 f.).

Der Begriff „Rechtsprechung“ (pouvoir judiciaire / judiciary) umfasst den Justizapparat oder die rechtsprechende Gewalt wie auch die Richter in ihrer amtlichen Eigenschaft. Die Wortwahl „Autorität der Rechtsprechung“ beinhaltet insbesondere die Vorstellung, dass die Gerichte das geeignete Forum für die Beurteilung gesetzlicher Rechte und Verpflichtungen und die Entscheidung diesbezüglicher Streitfälle sind und von der breiten Öffentlichkeit als solche auch akzeptiert wird; und ferner, die Fähigkeit der Gerichte diese Aufgabe zu erfüllen, der breiten Öffentlichkeit Respekt vermittelt und Vertrauen gibt.

Es genügt in diesem Zusammenhang, sich auf die im Phillimore-Bericht enthaltene Beschreibung des allgemeinen Zwecks des Rechts des contempt of court zu stützen. Wie sich aus der vorstehenden Ziff. 18 ergibt, beziehen sich die meisten Verhaltenskategorien im Recht des contempt of court entweder auf die Position der Richter oder auf die Arbeit der Gerichte und des Justizapparats: „Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ ist demzufolge das Ziel dieser Rechtsfigur.

56. Für den vorliegenden Fall teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass insoweit, als die Contempt-Regeln dem Schutz der Rechte von Streitparteien dienen können, dieser Zweck von dem Satzteil „das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“ erfasst ist. Die so geschützten Rechte sind die Rechte von Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Streitparteien, d.h. am Gerichtsverfahren Beteiligte. Das Ansehen der Justiz kann nur gewährleistet werden, wenn allen, die ihr angehören oder sich an sie wenden, angemessener Schutz zuteil wird. Es ist daher nicht erforderlich, gesondert zu prüfen, ob die Contempt-Regeln auch das Ziel verfolgen, die „Rechte anderer“ zu schützen.

57. Zu prüfen bleibt, ob der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Bf. das Ziel verfolgte, Ansehen und Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Keiner der Richter des House of Lords hat seine Entscheidung darauf gegründet, dass der beabsichtigte Zeitungsartikel die „Unparteilichkeit“ der Rechtsprechung beeinträchtigen könnte. Dies ist auch vor dem Gerichtshof nicht geltend gemacht worden und kann daher außer Betracht bleiben.

Die Gründe, die das House of Lords veranlasst haben, den beabsichtigten Artikel als unzulässig zu beurteilen, können wie folgt zusammengefasst werden:

- indem er die Frage der Fahrlässigkeit vorgreifend erörterte, hätte er eine Abwertung der Justiz oder eine Einmischung in ihre Aufgaben zur Folge gehabt;

- er hätte den von Distillers geführten Rechtsstreit einer öffentlichen und vorgehenden Erörterung ausgesetzt, was unzulässig ist, weil dadurch Rechtssuchende von der Anrufung der Gerichte allgemein abgehalten werden können;
- er würde auf Distillers Druck ausüben und sie einer öffentlichen Erörterung des Streitgegenstandes aussetzen, was die Contempt-Regeln zu verhindern suchen;
- eine vorgehende Erörterung in der Presse würde unweigerlich zu Erwidern der Streitparteien führen und so die Gefahr eines „Prozesses in der Zeitung“ („trial by newspaper“) herbeiführen, was mit den Erfordernissen einer ordentlichen Rechtspflege unvereinbar ist;
- die Gerichte schulden den Streitparteien Schutz vor Nachteilen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie vor der gerichtlichen Entscheidung in die Aufregung einer öffentlichen Erörterung des Streitgegenstandes hineingezogen werden.

Nach Ansicht des Gerichtshofs sind alle diese Gründe von dem in Art. 10 Abs. 2 genannten Ziel erfasst, die „Autorität ... der Rechtsprechung“ zu gewährleisten, wie im zweiten Absatz von Ziff. 55 oben dargelegt.

Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Bf. verfolgte somit ein Ziel, das nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt ist.

C. War der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“, um die Autorität der Rechtsprechung zu gewährleisten?

58. Die Bf. machen in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommissionmehrheit geltend, der Eingriff sei nicht „notwendig“ i.S.d. Art. 10 Abs. 2 gewesen. Die Regierung meint indessen, die Kommissionsminderheit sei zu Recht zu der gegenteiligen Schlussfolgerung gelangt und betont insbesondere den Beurteilungsspielraum des House of Lords in dieser Sache.

59. In dem oben [Ziff. 45] erwähnten Urteil *Handyside* hat der Gerichtshof bereits Gelegenheit gehabt darzulegen, wie er die Worte „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ versteht, welcher Art seine Aufgaben bei der Prüfung der in diesem Zusammenhang sich stellenden Fragen sind, und auf welche Weise er diese Aufgaben wahrzunehmen beabsichtigt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Adjektiv „notwendig“ in Art. 10 Abs. 2 einerseits nicht synonym mit „unerlässlich“ ist, andererseits aber auch nicht die Begriffsweite von Begriffen wie „zulässig“, „üblich“, „nützlich“, „angemessen“ oder „angebracht“ hat; es deutet das Vorliegen eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ an (S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222 f.).

Weiterhin hat der Gerichtshof betont, dass die Sicherung der in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten vornehmlich die Aufgabe der einzelnen Vertragsstaaten ist. Folglich „behält [Art. 10 Abs. 2] den Vertragsstaaten einen Beurteilungsspielraum vor. Diesen [Spielraum] räumt er sowohl dem staatlichen Gesetzgeber ein ... wie auch den Organen, insbesondere den Rechtsprechungsbehörden, welche die geltenden Gesetze auszulegen und anzuwenden haben“ (S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 223).

„Art. 10 Abs. 2 räumt den Vertragsstaaten allerdings keineswegs einen unbegrenzten Beurteilungsspielraum ein.“ „Der Gerichtshof ... [hat] die Auf-

gabe, in einem endgültigen Urteil darüber zu befinden, ob eine ‚Einschränkung‘ ... mit dem Recht der freien Meinungsäußerung, wie es Art. 10 schützt, vereinbar ist. Der innerstaatliche Beurteilungsspielraum ist somit von einer europäischen Kontrolle begleitet“ und „umfasst das zugrunde liegende Gesetz und die dieses Gesetz anwendende Entscheidung, selbst wenn die Entscheidung von einem unabhängigen Gericht kommt.“ (ebd., S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223).

Der Gerichtshof hat aus dem Zusammenspiel dieser Grundsätze gefolgert, dass „es keineswegs seine Aufgabe ist, sich an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Gerichte zu setzen, sondern vielmehr die Entscheidungen, unter dem Blickwinkel von Art. 10 zu beurteilen, die jene Gerichte in Wahrnehmung ihres Beurteilungsspielraums getroffen haben (ebd., S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 1, 224).

Das bedeutet nicht, dass die Kontrolle des Gerichtshofs sich darauf beschränkt festzustellen, ob der betroffene Staat seinen Gestaltungsspielraum sachgerecht, sorgfältig und nach Treu und Glauben ausgeübt hat. Auch ein Staat, der so handelt, bleibt hinsichtlich der Vereinbarkeit seines Handelns mit den aus der Konvention fließenden Verpflichtungen der Kontrolle des Gerichtshofs unterworfen. Der Gerichtshof schließt sich auch weiterhin nicht der gegenteiligen Ansicht an, wie sie im Wesentlichen von der Regierung und der Kommissionsmehrheit im Fall *Handyside* vertreten wurde (S. 21-22, Ziff. 47, EGMR-E 1, 222).

Die Reichweite des innerstaatlichen Beurteilungsspielraums ist verschieden für jedes der in Art. 10 Abs. 2 genannten Ziele. Der Fall *Handyside* betraf den „Schutz der Moral“. Der Gerichtshof bemerkte dazu, die Vorstellungen der Vertragsstaaten von den „Anforderungen der Moral (...) ändern sich je nach Zeit und Ort, besonders in unserer Epoche“, und „die staatlichen Behörden [sind] grundsätzlich besser in der Lage als der internationale Richter, sich zum genauen Inhalt dieser Anforderungen zu äußern“ (S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222). Dasselbe lässt sich für den sehr viel objektiveren Begriff der „Autorität der Rechtsprechung“ nicht sagen. Innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis der Vertragsstaaten offenbaren ein weitgehendes Maß an Übereinstimmung in diesem Bereich. Dies spiegelt sich in einer Reihe von Vorschriften der Konvention, einschließlich Art. 6, wider, die in Bezug auf den Begriff der „Moral“ keine Entsprechung finden. Folglich steht hier eine ausgedehntere europäische Kontrolle einem weniger weiten staatlichen Beurteilungsspielraum gegenüber. (...)

60. Sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Regierung messen der Tatsache Bedeutung bei, dass das Institut des „contempt of court“ eine Besonderheit der Länder des „common law“ ist und meinen, dass die abschließenden Worte in Art. 10 Abs. 2 dieses Institut, das in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten des Europarats keine Entsprechung findet, zu erfassen bestimmt sind.

Selbst wenn dies so wäre, ist nach Ansicht des Gerichtshofs der Grund für die Einfügung dieser Worte darin zu sehen, dass der allgemeine Zweck der Contempt-Regeln als ein nach Art. 10 Abs. 2 rechtmäßiges Ziel angesehen

werden sollte, nicht aber, dass die Contempt-Regeln den Maßstab bilden sollten, an dem zu prüfen ist, ob eine gegebene Maßnahme „notwendig“ ist. Wenn und in dem Maß Art. 10 Abs. 2 sich aus dem englischen Recht des contempt of court oder anderen ähnlichen innerstaatlichen Rechtsinstituten unterliegenden Vorstellungen gespeist hat, so konnte er diese nicht ohne weiteres aufnehmen: er hat sie in einen autonomen Kontext transponiert.

Der Gerichtshof hat die „Notwendigkeit“ im Sinne der Konvention zu beurteilen; seine Aufgabe ist es, innerstaatliche Maßnahmen an dem Standard dieses Vertrages zu prüfen. (...)

61. Indes kann der Gerichtshof die „Notwendigkeit“ der einstweiligen Anordnung nicht einfach deshalb verneinen, weil sie in anderen Rechtsordnungen nicht hätte erlassen werden können oder nicht erlassen worden wäre. Wie im Urteil vom 9. Februar 1967 im „*Belgischen Sprachenfall*“ bereits bemerkt, hat die Konvention vor allem den Zweck, „gewisse internationale Standards festzulegen, die von den Vertragsstaaten in ihren Beziehungen mit Personen zu beachten sind, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen“ (...). Das bedeutet nicht, dass eine völlige Gleichförmigkeit erforderlich wäre; da die Vertragsstaaten die Freiheit behalten, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die sie für angemessen erachten, darf der Gerichtshof die materiell- oder verfahrensrechtlichen Eigenheiten der betreffenden innerstaatlichen Gesetzgebung nicht unbeachtet lassen. (...)

62. Es ist nunmehr zu entscheiden, ob der beanstandete „Eingriff“ einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprach, ob er „in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel“ stand, und ob die Begründung, die von den innerstaatlichen Behörden zu seiner Rechtfertigung angeführt wurde, „nach Art. 10 Abs. 2 erheblich und ausreichend“ war (s. das oben erwähnte Urteil *Handyside*, S. 22-24, Ziff. 48-50, EGMR-E 1, 223 f.). In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof den Gegenstand der einstweiligen Anordnung, den Stand des Thalidomide-Verfahrens im maßgebenden Zeitpunkt und schließlich die für dieses Verfahren und für den Erlass der einstweiligen Anordnung erheblichen Umstände geprüft.

63. (...) Der beabsichtigte Artikel war (...) der Hauptgegenstand der einstweiligen Anordnung. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Auffassungen der innerstaatlichen Gerichte zu den möglichen Auswirkungen dieses Artikels im Sinne der Gewährleistung der „Autorität der Rechtsprechung“ erheblich waren.

Eine der angegebenen Begründungen war der Druck, den der Artikel auf Distillers ausgeübt hätte, um diese zu veranlassen, einem außergerichtlichen Vergleich zu besseren Bedingungen zuzustimmen. Aber im Jahre 1972 hätte die Veröffentlichung des Artikels wahrscheinlich kaum noch sehr viel mehr zu dem Druck beitragen können, dem Distillers sowieso schon ausgesetzt war ... Dies gilt in verstärktem Maße für die Situation im Juli 1973, als das House of Lords seine Entscheidung traf: zu jenem Zeitpunkt war der Thalidomide-Fall Gegenstand einer Debatte im Parlament, wiederholter Kommentare in der Presse sowie einer Kampagne im ganzen Lande gewesen. (...)

In der Entscheidung des House of Lords wurde vor allem die Besorgnis hervorgehoben, dass der Artikel zu einer Abwertung des ordentlichen

Rechtsweges und zu einer Anmaßung von Funktionen der Justiz führen könnten, wenn die Öffentlichkeit veranlasst wird, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung eine Meinung über den Streitgegenstand zu bilden oder die Streitparteien einem „Prozess in der Zeitung“ („trial by newspaper“) ausgesetzt werden. Diese Besorgnis ist als solche „erheblich“ im Zusammenhang mit der Gewährleistung der „Autorität der Rechtsprechung“, so wie der Gerichtshof diesen Begriff versteht. (...)

Der geplante Artikel der *Sunday Times* war jedoch in maßvoller Sprache abgefasst, er war keineswegs einseitig, und er behauptete nicht, dass dem Gericht nur eine mögliche Entscheidung offenstand. Obwohl er die gegen Distillers sprechenden Beweise eingehend untersuchte, enthielt er auch eine Zusammenfassung der Argumente zu ihren Gunsten und schloss mit den Worten: „Es scheint keine klaren Antworten zu geben (...)“. Nach Ansicht des Gerichtshofs hätte der Artikel, wenn er veröffentlicht worden wäre, daher durchaus verschiedene Reaktionen bei den Lesern hervorgerufen. Deshalb hätte er, selbst wenn er einige Leser hätte veranlassen können, sich eine Meinung zu der Frage der Fahrlässigkeit zu bilden, keine nachteiligen Folgen für die „Autorität der Rechtsprechung“ gehabt, vor allem deshalb nicht, weil – wie bereits erwähnt – inzwischen eine Kampagne im ganzen Lande im Gange war. (...)

64. Sowohl im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Anordnung als auch im Zeitpunkt ihrer Bestätigung befand sich der Thalidomide-Fall im Stadium von Vergleichsverhandlungen. Die Bf. stimmen mit der Auffassung des Court of Appeal überein, dass das Gerichtsverfahren ruhte, und die Mehrheit der Kommission erachtet es als unwahrscheinlich, dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Frage der Fahrlässigkeit gekommen wäre. Hingegen lag für die Regierung und die Kommissionsminderheit eine solche streitige Verhandlung durchaus im Bereich des Möglichen.

Für die Entscheidung des Gerichtshofs bedarf es indessen keiner Untersuchung des genauen Standes des Verfahrens während des maßgeblichen Zeitraums; denn die Verhinderung von Einmischungen in Vergleichsverhandlungen während eines laufenden Verfahrens ist ebenso ein nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigtes Ziel wie die Verhinderung von Einmischungen in ein gerichtliches Verfahren im eigentlichen Sinne. Das Gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren, in dem ein Vergleich gebilligt wird. (...)

Hier entsteht jedoch die Frage, wie es möglich war, die einstweilige Anordnung 1976 aufzuheben ... In jenem Zeitpunkt waren nicht nur die Klagen einiger Eltern, sondern auch ein Verfahren zwischen Distillers und ihren Versicherern über die Frage der Fahrlässigkeit anhängig; für letzteres war überdies Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden. (...) Die Aufhebung der einstweiligen Anordnung unter diesen Umständen wirft die Frage auf, ob die einstweilige Anordnung überhaupt erforderlich war.

65. Die Regierung erwidert darauf, es sei um eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Meinungsäußerungsfreiheit und dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege gegangen. Sie betont, dass das Veröffentlichungsverbot eine vorläufige Maßnahme gewesen sei und dass sich bei der wiederholten Interessenabwägung im Jahre 1976 die

Lage geändert hätte mit der Folge, dass die Abwägung zu Gunsten der Meinungsfreiheit ausgefallen sei.

Das bringt den Gerichtshof zu den äußeren Umständen des Thalidomide-Falls sowie des Erlasses der einstweiligen Anordnung.

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil *Handyside* ausgeführt hat, stellt das Recht auf freie Meinungsäußerung einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft dar; in den Schranken der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 gilt dieses Recht nicht nur für Informationen und Ideen, die günstig aufgenommen oder als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen (S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223).

Diese Grundregeln sind von besonderer Bedeutung für die Presse. Sie sind gleichermaßen anwendbar im Bereich der Justiz, die den Interessen der ganzen Gesellschaft dient und der Unterstützung einer aufgeklärten Öffentlichkeit bedarf. Es ist allgemein anerkannt, dass die Gerichte nicht in einem Vakuum agieren können. Sie sind das Forum für die Beilegung von Streitigkeiten, was aber nicht bedeutet, dass diese Streitigkeiten nicht auch anderswo, sei es in Fachzeitschriften, in der allgemeinen Presse oder in der weiten Öffentlichkeit, vorab erörtert werden dürften. Wenn die Massenmedien auch nicht die Grenzen überschreiten dürfen, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege gezogen sind, so obliegt es ihnen doch, Informationen und Ideen über Angelegenheiten, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind, ebenso zu verbreiten wie solche in anderen Bereichen öffentlichen Interesses. Die Medien haben die Aufgabe, solche Informationen und Ideen zu verbreiten und die Öffentlichkeit hat das Recht, sie zu empfangen (s. sinngemäß das Urteil vom 7. Dezember 1976 in der Sache *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen*, Série A Nr. 23, S. 26, Ziff. 52, EGMR-E 1, 213).

Um festzustellen, ob der beanstandete Eingriff aus Gründen erfolgte, die als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ zu erachten sind, muss das öffentliche Interesse an dem Fall berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass einige der Richter des House of Lords im Anschluss an eine Abwägung der widerstreitenden Interessen einen absoluten Grundsatz des Inhalts aufgestellt haben, dass während eines schwebenden Verfahrens die zur Entscheidung stehenden Streitfragen in keinem Falle vorgehend erörtert werden dürften; die Rechtsunsicherheit wäre zu groß, wenn die Abwägung in jedem einzelnen Falle erneut vorgenommen würde. (...) Ohne sich zu der vom House of Lords vorgenommenen Auslegung des englischen Rechts äußern zu wollen, was nicht seine Aufgabe ist, betont der Gerichtshof, ... dass er es nicht mit einer Entscheidung zwischen zwei widerstreitenden Grundsätzen, sondern mit dem Grundsatz der freien Meinungsäußerung zu tun hat, der einer Reihe von Ausnahmeregelungen unterliegt, die eng auszulegen sind. (...) Die dem Gerichtshof nach Art. 10 obliegende Kontrolle umfasst nicht nur die zugrunde liegende Gesetzgebung sondern auch die gesetzesanwendende Entscheidung. (...) Es genügt nicht, dass der beanstandete Eingriff unter die in Art. 10 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen fällt ...; der Gerichtshof muss vielmehr überzeugt sein, dass der Ein-

griff unter Berücksichtigung aller erheblichen Tatsachen und Umstände des ihm unterbreiteten Falls notwendig war.

66. Die Thalidomide-Katastrophe war unbestritten ein Thema von öffentlichem Belang. Hier stellte sich die Frage, ob ein mächtiges Wirtschaftsunternehmen, das dieses pharmazeutische Produkt vertrieben hatte, eine rechtliche oder moralische Verantwortung gegenüber hunderten von Personen trägt, die eine schreckliche persönliche Tragödie durchleben, oder ob die Opfer allein von der [staatlichen] Gemeinschaft insgesamt Entschädigung erhoffen oder beanspruchen können; fundamentale Fragen zum Schutz gegen und zur Entschädigung für Schäden, die eine Folge wissenschaftlicher Entwicklungen sind, wurden aufgeworfen und zahlreiche Facetten des bestehenden Rechts in diesem Bereich wurden in Frage gestellt.

Der Gerichtshof hat bereits bemerkt, dass Art. 10 nicht nur die Freiheit der Presse garantiert, die Allgemeinheit zu informieren, sondern auch das Recht der Allgemeinheit, angemessen informiert zu werden (s.o. Ziff. 65).

Im vorliegenden Fall hatten die Familien der zahlreichen Opfer der Tragödie, die mit den rechtlichen Schwierigkeiten des Falles nicht vertraut waren, größtes Interesse daran, über alle wesentlichen Tatsachen und die verschiedenen möglichen Lösungen unterrichtet zu werden. Diese Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für sie waren, durften ihnen nur dann vorenthalten werden, wenn ihre Verbreitung mit absoluter Sicherheit eine Gefahr für die „Autorität der Rechtsprechung“ bedeutet hätte.

Der Gerichtshof, dem es obliegt, die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen und ihr Gewicht zu bestimmen, stellt hierzu Folgendes fest:

Im September 1972 war das Verfahren – in den Worten der Bf. – seit mehreren Jahren ein „rechtlicher Kokon“, und es war äußerst ungewiss, ob es über die Klagen der Eltern zu streitigen Verhandlungen kommen würde. Auch eine öffentliche Untersuchung hatte nicht stattgefunden. (...)

Regierung und Kommissionsminderheit weisen darauf hin, dass ein Verbot, „allgemeinere Probleme“ wie etwa die Fahrlässigkeitsregeln des englischen Rechts zu erörtern, nicht bestand, und es habe auch vor allem nach, aber auch vor der erstinstanzlichen Entscheidung des Divisional Court eine breite Diskussion in den verschiedensten Kreisen stattgefunden. (...) Der Gerichtshof empfindet jedoch den Versuch, eine Unterscheidung zwischen den „allgemeineren Problemen“ und der Fahrlässigkeitsfrage im konkreten Falle zu machen, als ziemlich gekünstelt. Die Frage, wer für eine Tragödie dieses Ausmaßes die Verantwortung trägt, ist auch eine Frage von öffentlichem Interesse.

Es ist richtig, dass Distillers sich im Falle der Veröffentlichung des Sunday-Times-Artikels zum beabsichtigten Zeitpunkt verpflichtet gefühlt haben könnte, ihre Stellungnahme zu den Tatsachen des Falles vor Beginn einer streitigen Verhandlung in der Öffentlichkeit darzulegen (s.o. Ziff. 63); diese Tatsachen hörten jedoch nicht allein deshalb auf, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu sein, weil sie den Hintergrund eines schwebenden Rechtsstreits bildeten. Indem der Artikel bestimmte Fakten ans Licht brachte, hätte er spekulative und uninformierte Diskussionen bremsen können.

67. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und auf der Grundlage der oben in Ziff. 65 erwähnten Entscheidungsmethode kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der beanstandete Eingriff nicht einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprach, das hinreichend zwingend war, um das öffentliche Interesse an der Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Konvention zu überwiegen. Der Gerichtshof hält daher die Gründe für die den Bf. auferlegte Beschränkung für nicht ausreichend i.S.d. Art. 10 Abs. 2. Die Beschränkung war nicht verhältnismäßig zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel; sie war nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, um die Autorität der Rechtsprechung zu gewährleisten.

68. Folglich liegt eine Verletzung von Art. 10 vor.

II. Zu Art. 14

69. Die Bf. meinen ferner, Opfer einer Verletzung von Art. 10 i.V.m. Art. 14 zu sein. Art. 14 lautet: [Text s.u. S. 638].

Ihrer Ansicht nach ergibt sich die Verletzung aus:

- der Tatsache, dass vergleichbaren Presseorganen ähnliche Beschränkungen nicht auferlegt wurden;
- dem Unterschied in den Regelungen, wie sie einerseits im Parlament in Bezug auf Erörterungen schwebender Prozesse und andererseits für die Presse in Anwendung der Vorschriften über contempt of court gelten.

Nach Auffassung der Regierung und der Kommission ist in diesem Fall Art. 14 i.V.m. Art. 10 nicht verletzt worden.

70. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs schützt Art. 14 Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, vor jedweder Diskriminierung bei der Ausübung der in den normativen Vorschriften von Konvention und Zusatzprotokollen enthaltenen Rechte und Freiheiten (s.o. *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, S. 34, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.; *Nationale Belgische Polizeigewerkschaft*, Urteil vom 27. Oktober 1975, Série A Nr. 19, S. 19, Ziff. 44, EGMR-E 1, 161).

71. Die Tatsache, dass gegen andere Zeitungen, z.B. die *Daily Mail*, keine Schritte unternommen wurden, liefert keinen ausreichenden Beweis dafür, dass es sich bei der gegen Times Newspapers Ltd. erlassenen einstweiligen Anordnung um eine diskriminierende Behandlung i.S. des Art. 14 handelte.

72. (...) Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass sich Presse und Parlament nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, da ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentliche Unterschiede aufweisen. (...)

73. Eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 10 liegt demzufolge nicht vor.

III. Zu Art. 18

74. Vor der Kommission hatten sich die Bf. außerdem auf Art. 18 berufen, der wie folgt lautet: [Text s.u. S. 640].

Sie haben diesen Antrag jedoch vor dem Gerichtshof nicht weiterverfolgt. (...) Weder die Regierung noch die Kommission haben während der mündlichen Verhandlung zu dieser Frage Stellung genommen. (...)

75. Der Gerichtshof (...) erachtet es nicht für erforderlich, diese Frage zu untersuchen.

IV. Zu Art. 50

76.-77. (...)

78. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bf. ihre Forderung auf (...) Verfahrenskosten und Auslagen beschränken, aber sie vorerst nicht beziffern. Unter diesen Umständen ist die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention nicht entscheidungsreif.

(...)

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit elf gegen neun Stimmen, dass Art. 10 der Konvention verletzt worden ist;
2. einstimmig, dass Art. 14 i.V.m. Art. 10 nicht verletzt worden ist;
3. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, die Frage der Verletzung von Art. 18 zu prüfen;
4. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
folglich
 - a) wird diese Frage insgesamt vorbehalten;
 - b) fordert der Gerichtshof die Verfahrensbeteiligten auf, innerhalb von drei Monaten ab Verkündung dieses Urteils dem Gerichtshof jede Einigung, die Regierung und Beschwerdeführer etwa erreicht haben, mitzuteilen;
 - c) wird das weitere Verfahren in dieser Sache vorbehalten.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Wiarda (Niederländer), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), O'Donoghue (Ire), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsson (Isländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Vier. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Wiarda, Cremona, Vilhjálmsson, Ryssdal, Ganshof van der Meersch, Sir Gerald Fitzmaurice, Bindschedler-Robert, Liesch und Matscher; (2) Zustimmendes Sondervotum des Richters Zekia; (3) Zustimmendes Sondervotum des Richters O'Donoghue; (4) Zustimmendes Sondervotum des Richters Evrigenis.